



Regelung für die Sonderanträge zur Teilnahme bei der Nationalen Qualifikation im Kanuslalom 2023

Grundsätzliches:

1. Wir erachten einen Leistungsnachweis im Rahmen der Anträge nach WR 4.3.3 und 6.5.4 grundsätzlich für sinnvoll und erforderlich
2. Vor den Sichtungungen bieten nur Weltranglistenrennen ein angemessenes Niveau (Schwierigkeitsgrad der Strecke und Teilnehmerfeld) für einen Leistungsnachweis.

Aufgrund der geringen Anzahl von Weltranglistenrennen in Europa vor den Sichtungungen 2023 gilt aber für 2023 ausnahmsweise folgende Regelung:

1. Die Sportlerinnen und Sportler, deren Sonderantrag unter dem Vorbehalt eines Leistungsnachweises genehmigt wurde, bekommen ein Startrecht für den ersten Qualifikationswettkampf (Markkleeberg, 22.04.2023)
2. Erreichen sie bei diesem Wettkampf eine Platzierung unter den besten 50% (abgerundet) ihres Rennens oder qualifizieren sich für das Finale, dann gilt der Leistungsnachweis als erfüllt und die Sportlerinnen und Sportler dürfen an den weiteren Qualifikationswettkämpfen teilnehmen.
3. Wird der Leistungsnachweis nicht erfüllt, dann sind die Sportlerinnen und Sportler bei den weiteren Qualifikationswettkämpfen nicht startberechtigt. Sie werden aus der Gesamtwertung gestrichen. Das Startgeld für die weiteren Wettkämpfe verfällt zugunsten der jeweiligen Ausrichter.

06.02.2023

Klaus Pohlen
Cheftrainer Kanuslalom

Markus Flechtner
Ressortleiter Kanuslalom